

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 1583
vom 16.11.2010



GEMEINDE NENZLINGEN
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. EINLEITUNG	3
Art. 1 Inhalt und Zweck	3
Art. 2 Bezugsgebiet	3
2. ZONENEINTEILUNG	3
Art. 3 Zoneneinteilung	3
3. NUTZUNGSZONEN	4
Art. 4 Landwirtschaftszone	4
Art. 5 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	4
4. ÜBERLAGERENDE ZONEN / SCHUTZZONEN / EINZELOBJEKTE	5
Art. 6 Zone zur Förderung der Vernetzung	5
Art. 7 Zone zur Förderung des Wassers	5
Art. 8 Naturschutzzone	6
Art. 9 Uferschutzzone	6
Art. 10 Bodenschutzzone	6
Art. 11 Felsschutzzone	7
Art. 12 Wildwechselzone	7
Art. 13 Schützenswerte Einzelobjekte	7
Art. 14 Archäologische Schutzzone	7
Art. 15 Tabelle Nutzungsvorschriften	8
5. LÄRMSCHUTZ	9
Art. 16 Lärmschutz	9
6. VOLLZUG UND STRAFEN	9
Art. 17 Vollzug	9
Art. 18 Strafen	9
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 19 Aufhebung früherer Beschlüsse	9
Art. 20 Inkrafttreten	9
8. ANHANG 1	10
Liste der Naturschutzzonen und Schutzzone in der Gemeinde Nenzlingen	10
BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	11
Anhang 1 / Naturschutzzonen und Schutzzone Einzelobjekte in der Gemeinde Nenzlingen	12

Die Einwohnergemeinde Nenzlingen erlässt gestützt § 18 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend RBG genannt) folgende Zonenvorschriften¹:

1. Einleitung

Art. 1 Inhalt und Zweck

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft, dem Zonenreglement Landschaft und dem Anhang 1 "Naturschutzzonen und Schutzzonen Einzelobjekte in der Gemeinde Nenzlingen".

2

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft innerhalb des Bezugsgebietes und schaffen die rechtlichen Möglichkeiten die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht zu ermöglichen.

Art. 2 Bezugsgebiet

Das Bezugsgebiet umfasst den ganzen Gemeindebann ohne Baugebiet.

2. Zoneneinteilung

Art. 3 Zoneneinteilung

1

Das Landschaftsgebiet wird in folgende Nutzungszonen eingeteilt:

- Landwirtschaftszone, Art. 16 RPG²
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen, § 24 RBG

2

Die Nutzungszonen sind mit folgenden Zonen und / oder Einzelobjekten überlagert:

- Zone zur Förderung der Vernetzung
- Zone zur Förderung des Wassers
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Bodenschutzzone
- Felsschutzzone
- Wildwechselzone
- Schützenswerte Einzelobjekte
- Archäologische Schutzzone, ArchG³

¹ Grundlagen bilden das Gemeindeleitbild vom 30. November 1999, der kommunale Richtplan vom 14. Mai 2002, das Naturinventar vom 31. Mai 2000

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

³ Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten vom 1. März 2003

3. Nutzungszonen

Art. 4 Landwirtschaftszone

1

Die Landwirtschaftszone dient der landwirtschaftlichen Produktion. Es gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

2

Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Geländeaufschüttungen und -abgrabungen sind verboten soweit sie nicht im Sinne einer Bodenverbesserungsmassnahme der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

3

Bauten und Anlagen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG, welche über die innere Aufstockung hinausgehen, sind nicht erlaubt.

4

Der Gemeinderat prüft die Baugesuche analog dem Verfahren im Siedlungsgebiet. Er ist befugt zur architektonischen, aussenraumgestalterischen und baulichen Beurteilung der Gesuche unabhängige Fachpersonen oder eine Kommission einzusetzen. Die entstehenden Kosten können den Baugesuchstellern überbunden werden. Die Prüfungs- und Beurteilungsergebnisse werden der Bewilligungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

Art. 5 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Die Art der Nutzung richtet sich nach § 24 Abs. 1 RBG und nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck gemäss Abs. 2. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage. Die öffentlichen und privaten Interessen sind zu berücksichtigen.

2

Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird in folgende Areale unterteilt:

Nummerierung

im Zonenplan

Zweckbestimmung

Areal Nr. 1

Schiessanlage Schützenhaus (Baurechtsparzelle)

Areal Nr. 2

Schiessanlage Scheibenstand (Baurechtsparzelle)

Areal Nr. 3

Antennenanlagen

3

Die Bauten und Anlagen in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen nehmen insbesondere bezüglich Gebäudehöhen und Gestaltung der Umgebung Rücksicht auf das Landschaftsbild. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 und 4 dieses Reglementes.

4. Überlagernde Zonen / Schutzzonen / Einzelobjekte

Art. 6 Zone zur Förderung der Vernetzung

1

Innerhalb der Zone zur Förderung der Vernetzung fördert die Gemeinde die ökologische Vernetzung mit Bewirtschaftungsbeiträgen an die Bewirtschafter.

2

Aufgrund anbautechnischer Gründe (z.B. Parzellenstruktur, Bewirtschaftungsrichtung) kann die Gemeinde im Abtausch mit der Fläche der Zone zur Förderung der Vernetzung auch innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Optionsgebietes Bewirtschaftsbeiträge gewähren.

3

Beiträge werden auf Gesuch hin an folgende Vernetzungselemente gewährt:

- Hecken mit einem Krautsaum von mindestens 3 m Breite
- Buntbrachen ohne störende Verunkrautung
- Hochstamm-Obstbäume
- Magerwiesen und Magerweiden
- Weitere vom Gemeinderat festgelegte und der Vernetzung dienende Bewirtschaftungsarten oder Elemente.

4

Der Beitrag beträgt 50 % der Summe der entsprechenden Bundes- und Kantonsbeiträge. Wird kein Bundes- oder Kantonsbeitrag ausbezahlt legt der Gemeinderat den Beitrag fest⁴.

5

Die Bewirtschaftung sowie die Zahlungsbedingungen werden in privatrechtlichen Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt.

Art. 7 Zone zur Förderung des Wassers

1

Innerhalb der Zone zur Förderung des Wassers unterstützt die Gemeinde auf Gesuch hin Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Wasserläufe sowie zu Gunsten der Wasserqualität.

2

Beiträge werden auf Gesuch hin insbesondere an folgende Massnahmen gewährt:

- das Freilegen von eingedolten Bachläufen
- das pestizid- und düngefreie Bewirtschaften,
- das Entfernen von Drainagesystemen inkl. der sich daraus ergebende Bewirtschaftungseinschränkungen.

3

Die Bewirtschaftung sowie die Zahlungsbedingungen werden in privatrechtlichen Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt.

⁴ Grundlage dazu bilden die aktuellen Beitragsberechnungen der Kommission für ökologischen Ausgleich des Kantons Baselland.

Art. 8 Naturschutzzone

1

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Entwicklung ökologisch, ästhetisch und kulturgeschichtlich wertvoller Landschaftselemente und der Artenvielfalt.

2

In der Naturschutzzone sind alle Nutzungen und Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen oder die Naturschutzzone in ihrem Bestand oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

3

Der Gemeinderat ordnet zur Umsetzung der Schutzziele Massnahmen an und kann diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

4

Für kantonale oder nationale Naturschutzzonen gelten die entsprechenden Vorschriften.

Art. 9 Uferschutzzone

1

Die Uferschutzzone dient dem Schutz und der Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung ihrer Lebensräume.

2

Die Uferschutzzone beträgt entlang der Bäche beidseits 6 m. Für die Bemessung massgebend ist der Wasserspiegel bei mittlerem Wasserstand oder, wo vorhanden, die Gewässerparzelle.

3

In der Uferschutzzone sind alle Nutzungen und Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen oder die Uferschutzzone in ihrem Bestand oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

4

Der Gemeinderat ordnet zur Umsetzung der Schutzziele Massnahmen an und kann diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützen. Insbesondere unterstützt er in dieser Zone Bemühungen zur Wiederansiedlung des Bibers.

Art. 10 Bodenschutzzone

1

Die Bodenschutzzone dient der Sicherung der besten ackerfähigen Böden mit hohem Ertragspotential (Fruchtfolgeflächen 1. Güte) für nachkommende Generationen

2

Irreversible Eingriffe in den Boden wie das Erstellen von Neubauten und Anlagen innerhalb dieser Zone sind verboten.

3

Der Gemeinderat beantragt bei der entsprechenden Bewilligungsbehörde Ausnahmen, sofern glaubwürdig dargestellt werden kann, dass sinnvolle Alternativen fehlen.

Art. 11 Felsschutzzone

1

Die Felsschutzzone schützt die Flora und Fauna am Chuenisberg vor negativen Auswirkungen aus Freizeitaktivitäten und der Waldbewirtschaftung. In Ergänzung zu § 8 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) sind in dieser Zone alle Veranstaltungen⁵ bewilligungspflichtig.

2

Der Gemeinderat bewilligt Veranstaltungen aufgrund von Nutzungskonzepten. Die Konzepte sind von den Interessensgruppen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat genehmigt das ihm vorgelegte Konzept in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und den Interessensgruppen.

Art. 12 Wildwechselzone

1

Die Wildwechselzone bezweckt den Erhalt oder den Aufbau von geeigneten Strukturen für einen gefahrlosen Wildwechsel.

2

Die Wald- und Landwirtschaftsflächen sind so zu bewirtschaften, dass das Wild die Zone für den Gebietswechsel annimmt. Nicht zulässig sind insbesondere Zäune, welche den Wildwechsel be- oder verhindern.

3

Bauten und Anlagen, welche die Wildwechselzone queren oder tangieren, sind bei der Neuerstellung oder Sanierung so zu gestalten, dass das Wild und der Wildwechsel dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Art. 13 Schützenswerte Einzelobjekte

1

Die Bezeichnung von schützenswerten Einzelobjekten dient der Erhaltung und Pflege von naturkundlich, ökologisch, ästhetisch und sozial-kulturell wertvollen Einzelobjekten.

2

Die schützenswerte Einzelobjekte sind dem Schutzziel gemäss Anhang 1 zu unterhalten und zu pflegen. Der Unterhalt und die Pflege regelt der Gemeinderat in Bewirtschaftungsvereinbarungen.

3

Der Gemeinderat ordnet zur Umsetzung der Schutzziele Massnahmen an und kann diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

4

Für kantonal oder national bedeutsame Einzelobjekte gelten die entsprechenden Vorschriften.

Art. 14 Archäologische Schutzzone

1

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.

⁵ Als Veranstaltung gilt im Sinne dieses Reglementes jede Gruppierung ab 10 Personen, die sich aus sportlichen, gesellschaftlichen oder anderen Gründen im Wald aufhält (siehe auch § 18 kantonale Waldverordnung).

2

Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

3

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

4

Archäologisch untersuchte Bereiche oder Bereiche, in denen die archäologischen Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklammern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Art. 15 Tabelle Nutzungsvorschriften

	Zonenbezeichnung	Erstellen von Bauten und Anlagen grundsätzlich möglich	Kommunale Bewirtschaftungsaufgaben	Abschluss Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge mit Gemeinde	Finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde
Nutzungszone	Landwirtschaftszone	Ja	Nein	Nein	Nein
	Öffentliche Werke und Anlagen	Ja	Nein	Nein	Nein

Überlagernde Zone / Schutzzone / Einzelobjekt	Zone zur Förderung der Vernetzung	Ja	Nein	Möglich	Zwingend
	Zone zur Förderung des Wassers	Ja	Nein	Möglich	Zwingend
	Naturschutzzone	Nein	Ja	Möglich	Möglich
	Uferschutzzone	Nein	Ja	Möglich	Möglich
	Bodenschutzzone	Nein	Nein	Nein	Nein
	Felsschutzzone	Nein	Ja	Zwingend	Nein
	Wildwechselzone	Ja	Ja	Nein	Nein
	Schützenswerte Einzelobjekte	Nein	Ja	Möglich	Möglich
	Archäologische Schutzzone	Ja	Nein	Nein	Nein

5. Lärmschutz

Art. 16 Lärmschutz

Dem Landschaftsgebiet ist die Empfindlichkeitsstufe (ES) III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung zugeordnet.

6. Vollzug und Strafen

Art. 17 Vollzug

1

Für den Vollzug dieser Vorschriften ist der Gemeinderat verantwortlich.

2

Die Umsetzung und Kontrolle der Zonenvorschriften Landschaft kann er einer Kommission oder Dritten übertragen.

3

Das Einhalten und das Erreichen der aus diesem Reglement resultierenden Schutzziele ist jeweils auf Ende der Amtsperiode zu überprüfen.

Art. 18 Strafen

1

Zu widerhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft werden gemäss § 136 RBG bestraft. Die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen inkl. Wiederherstellungskosten sind durch den Verursacher zu tragen.

2

Bussen, die in der Kompetenz des Gemeinderates ausgesprochen werden, richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

3

Der Gemeinderat kann vor dem Verfügen einer Busse eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung früherer Beschlüsse

Den Zonenvorschriften gemäss diesem Reglement und dem zugehörigem Zonenplan widersprechenden früheren Beschlüsse und Pläne sind aufgehoben. Es sind dies:

- Zonenplan Ortsbild- und Landschaftsschutz Teil 2 vom 22.12.92, geändert am 27.10.93 und Beschluss des Regierungsrates Nr. 2408 vom 27.9.1994.
- Baureglement der Gemeinde Nenzlingen vom 23.8.1994 (Inventarnummer 83/ZRL/1/0) mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2411 vom 27.9.1994, Artikel 23, 24, 25, 26.2, 28.5, 29, 30, 31,32.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Zonenvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

8. Anhang 1

Liste der Naturschutzzonen und Schutzzonen in der Gemeinde Nenzlingen

Basis für die Naturschutzzonen und Schutzzonen Einzelobjekte bildet das Naturinventar der Gemeinde Nenzlingen von 2000, erstellt durch Marcel Amstutz Ökoberatung in Arlesheim.

Grundlage für die Klassierung der Objekte bildet die Landschafts-CD "Typisierung, Erhebung und Darstellung von Landschaftselementen" von Martin Lobsinger und Klaus C. Ewald aus dem Jahr 2002.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde

Mitwirkungsverfahren: 16. März 2004 bis 16. April 2004

Kantonale Vorprüfung: 1. September 2004

Beschluss des Gemeinderates: 24. Februar 2009

Beschluss der Einwohnergemeinde: 23. März 2009

Frist für das fakultative Referendum: 22. April 2009

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt: Nr. 18 vom 30. April 2009

Planaufgabe: 30. April 2009 bis 29. Mai 2009

Die Gemeindepräsidentin



Therese Conrad

Der Gemeindeverwalter



Nicolas Berger

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit

Beschluss Nr. ~~1553~~ vom **16. Nov. 2010**

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ~~46~~ vom **18.11.2010**

Der Landschreiber



Anhang 1 / Naturschutzzonen und Schutzzonen Einzelobjekte in der Gemeinde Nenzlingen

Objekt-Nr. Plan	Typ (Code) nach Landschafts-CD M. Lobsinger und K.C. Ewald, 2000	Parzelle	Flurname	Bedeutung (Quelle: Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	Qualitatives Schutzziel	Quantitatives Schutzziel (Basis Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	
						Ausdehnung	Änderungen
1	Hochhecke (4.2.2.2)	48	Oberfeld - Änzlingerweid	Trennelement zwischen der Nenzlingerweide und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet. Verschiedene Baum- und Straucharten, potentieller Unterschlupf für Vögel, Insekten, Wild und Feldhase	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Erhalten	
1	Hochhecke (4.2.2.2)	427	Oberfeld - Änzlingerweid	Trennelement zwischen der Nenzlingerweide und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet. Verschiedene Baum- und Straucharten, potentieller Unterschlupf für Vögel, Insekten, Wild und Feldhase	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Erhalten	
1	Hochhecke (4.2.2.2)	199	Oberfeld - Änzlingerweid	Trennelement zwischen der Nenzlingerweide und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet. Verschiedene Baum- und Straucharten, potentieller Unterschlupf für Vögel, Insekten, Wild und Feldhase	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Erhalten	
1	Hochhecke (4.2.2.2)	24	Oberfeld - Änzlingerweid	Trennelement zwischen der Nenzlingerweide und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet. Verschiedene Baum- und Straucharten, potentieller Unterschlupf für Vögel, Insekten, Wild und Feldhase	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Erhalten	
2	Weiher (2.3.3)	532	Hoche-Rai	Künstlich angelegter Weiher ohne umgebende Sträucher oder Gehölze	natürlicher Weiher mit Kraut- und Sträuchersaum	Erhalten	
3	Feldgehölz (4.1.1)	24	Änzligeweid	Feldgehölz um alte Grube, sehr wertvoll als Unterschlupf für Vögel und Reptilien	Struktur- und artenreiches Feldgehölz als Unterschlupf für Reptilien, Kleinsäuger, Insekten	Erhalten	
4	Feldgehölz (4.1.1)	24	Änzligeweid	Feldgehölz um alte Grube, sehr wertvoll als Unterschlupf für Vögel und Reptilien	Struktur- und artenreiches Feldgehölz als Unterschlupf für Reptilien, Kleinsäuger, Insekten	Erhalten	
5	Feldgehölz (4.1.1)	272	Underfeld	Letztes Feldgehölz im ackerbaulich genutzten Gebiet, als Rückzugselement für Kleinsäuger u.ä. sehr wertvoll	Struktur- und artenreiches Feldgehölz als Unterschlupf für Reptilien, Kleinsäuger, Insekten	Erhalten	Ergänzend mit Krautsaum
6	Baumhecke (4.2.2.1)	86	Rüti	Feldahorn-Baumhecke mit Gebüschmantel, alte Trockenmauerresten	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Vergrössern	Hecke verlängern zum Wald auf Parzelle Nr. 214

Objekt-Nr. Plan	Typ (Code) nach Landschafts-CD M. Lobsinger und K.C. Ewald, 2000	Parzelle	Flurname	Bedeutung (Quelle: Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	Qualitatives Schutzziel	Quantitatives Schutzziel (Basis Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	
						Ausdehnung	Änderungen
7	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	27	Steigholle	Strukturreiche Baum- und Strauchhecke als Trenngürtel zwischen Weide und extensiv genutzter Wiese	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit unterseitigem Krautsaum	Erhalten	
7	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	41	Steigholle	Strukturreiche Baum- und Strauchhecke als Trenngürtel zwischen Weide und extensiv genutzter Wiese	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit unterseitigem Krautsaum	Erhalten	
7	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	42	Steigholle	Strukturreiche Baum- und Strauchhecke als Trenngürtel zwischen Weide und extensiv genutzter Wiese	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit unterseitigem Krautsaum	Erhalten	
7	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	258	Steigholle	Strukturreiche Baum- und Strauchhecke als Trenngürtel zwischen Weide und extensiv genutzter Wiese	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit unterseitigem Krautsaum	Erhalten	
8	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	130	Usserfeld	Langgezogene Hecke als Trenngürtel zwischen Weide und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet, nach Westen durch einen Feldweg begrenzt	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Vergrössern	
8	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	373	Usserfeld	Langgezogene Hecke als Trenngürtel zwischen Weide und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet, nach Westen durch einen Feldweg begrenzt	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Vergrössern	
8	Baum- und Strauchhecke (4.2.2.1/3)	374	Usserfeld	Langgezogene Hecke als Trenngürtel zwischen Wiede und dem intensiver genutzten Landwirtschaftsgebiet, nach Westen durch einen Feldweg begrenzt	Strukturreiche Hoch- und Niederhecke mit beidseitigem Krautsaum	Vergrössern	
9	Streuobstgarten (4.4.1)	197	Unterfeld	Langgezogener Streuobstgarten mit wenig intensiver Unternutzung, wertvoll als linienförmiges Vernetzungselement	Hochstammobstbaumallee mit blumenreicher Unternutzung	Vergrössern	Lücken mit Neupflanzungen schliessen, Ausdehnung nach Westen bis Parzelle Nr. 430
10	Magerweide (3.4.6c)	12	Uf dr Weid	Inventar der Trockenstandorte, Reptilieninventar Kanton Baselland, sehr artenreiche Magerweide mit Solitärbäumen und Gebüschgruppen, anstehender Fels bietet Lebensraum für Reptilien	artenreiche Magerweide mit markanten Solitärbäumen	Erhalten, Anzahl Solitärbäume durch Neupflanzungen erhalten	Waldrandpflege, stufiger Waldrand

Objekt-Nr. Plan	Typ (Code) nach Landschafts-CD M. Lobsinger und K.C. Ewald, 2000	Parzelle	Flurname	Bedeutung (Quelle: Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	Qualitatives Schutzziel	Quantitatives Schutzziel (Basis Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	
						Ausdehnung	Änderungen
10	Magerweide (3.4.6c)	463	Uf dr Weid	Inventar der Trockenstandorte, Reptilieninventar Kanton Baselland, sehr artenreiche Magerweide mit Solitär-bäumen und Gebüschgruppen, anstehender Fels bietet Lebensraum für Reptilien	artenreiche Magerweide mit markanten Solitär-bäumen	Erhalten, Anzahl Solitär-bäume durch Neupflanzungen erhalten	Waldrandpflege, stufiger Waldrand
10	Magerweide (3.4.6c)	24	Änzligeweid, I dr Stelli	Inventar der Trockenstandorte, Reptilieninventar Kanton Baselland, sehr artenreiche Magerweide mit Solitär-bäumen und Gebüschgruppen, anstehender Fels bietet Lebensraum für Reptilien	artenreiche Magerweide mit markanten Solitär-bäumen	Erhalten, Anzahl Solitär-bäume durch Neupflanzungen erhalten	Waldrandpflege, stufiger Waldrand
10	Magerweide (3.4.6c)	11	Uf Egg, Schiessplatz	Magerweide mit markanten Solitär-bäumen, Inventar der Trockenstandorte, Reptilieninventar Kanton Baselland	artenreiche Magerweide mit markanten Solitär-bäumen	Vergrössern, Anzahl Solitär-bäume durch Neupflanzungen erhalten	Extensivierung bis zum Schützenstand / I Zufahrtsstrasse, Waldrandpflege
11	Gebüsch (4.2.1),	279	Blatten	Einzelgebüsch in extensiv bis wenig intensiv genutzten Wiesen, Rückzugsmöglichkeiten für Kleinsäuger und Reptilien, klein	struktureiches Gebüsch mit Anteil Totholz und Krautsaum	Erhalten	
11	Gebüsch (4.2.1),	136	Blatten	Einzelgebüsch in extensiv bis wenig intensiv genutzten Wiesen, Rückzugsmöglichkeiten für Kleinsäuger und Reptilien, klein	struktureiches Gebüsch mit Anteil Totholz und Krautsaum	Erhalten	
12	Magerwiese (3.4.3)	48	Oberfeld	artenreiche Salbei-Glatthaferwiese entlang Hochhecke (Objekt Nr. 1), dient als Unterschlupf und Nahrungsquelle für Insekten und Reptilien	artenreiche Magerwiese angrenzend an struktureiche Hoch- und Niederhecke	Erhalten	
12	Magerwiese (3.4.3)	427	Oberfeld	artenreiche Salbei-Glatthaferwiese entlang Hochhecke (Objekt Nr. 1), dient als Unterschlupf und Nahrungsquelle für Insekten und Reptilien	artenreiche Magerwiese angrenzend an struktureiche Hoch- und Niederhecke	Erhalten	
12	Magerwiese (3.4.3)	199	Oberfeld	artenreiche Salbei-Glatthaferwiese entlang Hochhecke (Objekt Nr. 1), dient als Unterschlupf und Nahrungsquelle für Insekten und Reptilien	artenreiche Magerwiese angrenzend an struktureiche Hoch- und Niederhecke	Erhalten	
13	Feuchtwiese (3.2.3.2)	47	Rüti	artenreiche, feuchte Waldwiese mit Reptilienvorkommen	artenreiche, feuchte Waldwiese umgeben mit stufigem Waldrand	Erhalten	Waldrand stufig aufbauen
14	Magerwiese (3.4.3)	317	Räbagger	Artenreiche Blumenwiese	Artenreiche Blumenwiese	Erhalten	

Objekt-Nr. Plan	Typ (Code) nach Landschafts-CD M. Lobsinger und K.C. Ewald, 2000	Parzelle	Flurname	Bedeutung (Quelle: Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	Qualitatives Schutzziel	Quantitatives Schutzziel (Basis Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	
						Ausdehnung	Änderungen
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	410	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten an steiler Uferböschung	Abgrenzung zum Kulturland mit extensivem Krautsaum
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	65	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	247	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Vergrössern	Ausdehnung der Bestockung im unwegsamen Gelände
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	231	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Vergrössern	Ausdehnung der Bestockung im unwegsamen Gelände
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	38	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Vergrössern	Ausdehnung der Bestockung im unwegsamen Gelände
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	278	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Vergrössern	Ausdehnung der Bestockung im unwegsamen Gelände
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	14	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	16	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	332	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	

Objekt-Nr. Plan	Typ (Code) nach Landschafts-CD M. Lobsinger und K.C. Ewald, 2000	Parzelle	Flurname	Bedeutung (Quelle: Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	Qualitatives Schutzziel	Quantitatives Schutzziel (Basis Naturinventar Gemeinde Nenzlingen 2000)	
						Ausdehnung	Änderungen
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	331	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	538	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld - Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	
15	Ufergehölz (4.2.2.4)	216	Birsufer	Unverbautes Ufer bestockt mit Sträuchern und Bäumen, Unterschlupf für Wildtiere sowie für Reptilien in Strassennähe, natürlicher Übergang Feld – Wasser	struktureiches Ufergehölz	Erhalten	
16	Denkmal (6.5.8)	197	Langenagger	Wegkreuz	Wegkreuz	Erhalten	
17	Denkmal (6.5.8)	28	Langimattholle	Wegkreuz	Wegkreuz	Erhalten	
18	Denkmal (6.5.8)	75	Birsmatte	Wegkreuz	Wegkreuz	Erhalten	
19	Denkmal (6.5.8)	219	Leigrube	Wegkreuz	Wegkreuz	Erhalten	
20	Denkmal (6.5.8)	59	Chäppeliagger	Historisches Gebäude	Gebäudesubstanz erhalten	Erhalten	